

**BRANDSCHUTZVORSCHRIFTEN**  
**FÜR**  
**BENUTZER**

Anhang zum Reglement über die Benützung  
öffentlicher Räumlichkeiten und  
Anlagen vom 6. Mai 2002

Brandschutzvorschriften						Gültig ab: 10.02.2012	
Ressort:	Liegenschaften	Autor:	B. Niederer	Freigegeben durch:	M. Rütimann	Seite 2/10	

## **Brandschutzvorschriften für Benutzer**

Grundlage für diese Brandschutzvorschriften bildet das Merkblatt 1005-3d „Bauten mit Räumen mit grosser Personenbelegung“ der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen „ vom 06.08.2003

### **Geltungsbereich**

Die nachstehend aufgeführten feuerpolizeilichen Vorgaben sind Bestandteil des „Reglements über die Benützung öffentlicher Räumlichkeiten und Anlagen“ und gelten für öffentliche und private Anlässe in Bauten und Räumen der Gemeinde Pfungen.

### **Sorgfaltspflicht**

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften verantwortlich. Für Personen-, Brand- und Sachschadenfälle, welche aufgrund der Nichtbefolgung von feuerpolizeilichen Auflagen und Vorschriften entstehen, kann der Veranstalter straf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

Jedermann hat beim Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten, insbesondere mit Feuer, Raucherwaren, feuergefährlichen Stoffen, Flüssigkeiten und Gasen, sowie bei der Verwendung von Maschinen, Apparaten, Dekorationen usw. die zur Vermeidung eines Brandes oder einer Explosion notwendige Vorsicht walten zu lassen.

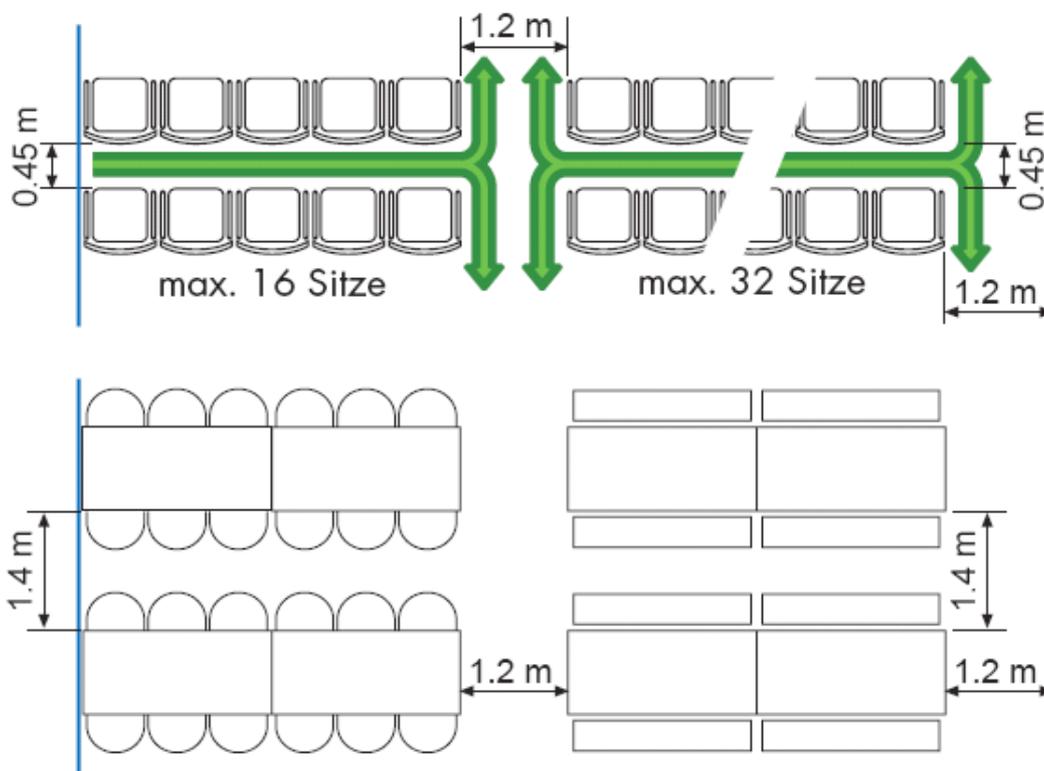
### **Bei Veranstaltungen gelten folgende Auflagen:**

1. Maximal zulässige Personenbelegung pro vorhandene Raumausgänge:
  - 1.1 50 - 100 Personen: Zwei Ausgänge mit je mindestens 0,90 m Breite.  
Die Ausgänge können zu einer Treppenanlage führen.
  - 1.2 100 - 200 Personen: Drei Ausgänge mit je 0,90 m Breite oder zwei Ausgänge von 1,20 m und 0,90 m Breite.  
Die Ausgänge müssen zu zwei Treppenanlagen führen.
  - 1.3 Über 200 Personen: Alle Ausgänge müssen mindestens 1,20 m betragen.  
Erdgeschoss: pro 100 Personen = 0,60 m Breite  
Obergeschosse: pro 60 Personen = 0,60 m Breite  
Untergeschosse: pro 50 Personen = 0,60 m Breite
  - 1.4 Die Ausgänge müssen ins Freie oder zu mindestens zwei Treppenanlagen führen. Sämtliche Fluchttüren bis ins Freie müssen in Fluchtrichtung öffnen.
  - 1.5 Die an die Raumausgänge anschliessenden Fluchtwege (Korridore, Treppen etc.) müssen nicht-brennbar ausgebaut sein und bis ins Freie den Türbreiten entsprechen, mindestens aber eine Breite von 1,20 m aufweisen.
  - 1.6 Die Ausgänge sind so anzuordnen, dass innerhalb der Räumlichkeiten verschiedene Fluchtrichtungen möglich sind.
2. Alle Ausgänge und Notausgänge, sowie die anschliessenden Fluchtwege (Korridore, Treppenhäuser, Haustüren etc.), sind bei allen Veranstaltungen stets völlig frei, sicher und ohne jegliche Hilfsmittel (Schlüssel, Werkzeuge etc.) benutzbar zu halten. Ausgänge und Notausgänge dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten oder anderen Dingen verstellt oder überstellt werden.
3. Ausgänge und Notausgänge, sowie die daran anschliessenden Fluchtwege sind gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie "Kennzeichnung von Fluchtwegen - Sicherheitsbeleuchtung - Sicherheitsstromversorgung" mit entsprechenden Sicherheitsbeleuchtungen / Rettungszeichen zu versehen.

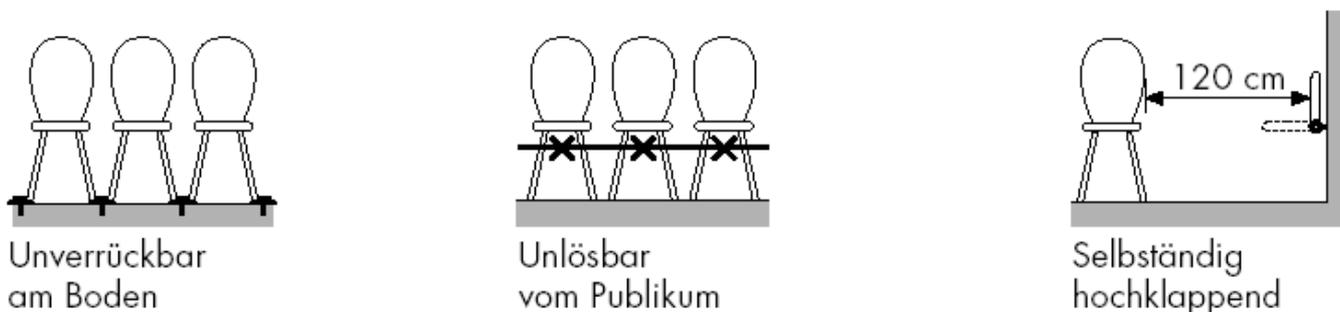
Brandschutzvorschriften						Gültig ab: 10.02.2012	
Ressort:	Liegenschaften	Autor:	B. Niederer	Freigegeben durch:	M. Rütimann	Seite 3/10	

4. Für Bestuhlungen sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:
- 4.1 Konzertbestuhlung (Bestuhlung ohne Tische, siehe Bilder 1 und 2)
- |   |                     |                    |
|---|---------------------|--------------------|
| Freiraum zwischen Sitzreihen                  |                     | min. 0,45 m Breite |
| Ausscheidung Verkehrs- und Fluchtwege im Raum |                     | min. 1,20 m Breite |
| Anzahl Plätze pro Sitzreihe:                  | einseitiger Zugang  | max. 16 Sitzplätze |
|   | zweiseitiger Zugang | max. 32 Sitzplätze |
- Stühle der Sitzreihen müssen am Boden fest verankert oder reihenweise miteinander fest und unverrückbar verbunden sein (siehe Bild 3).
- 4.2 Bankettbestuhlung (Bestuhlung mit Tischen, siehe Bild 4)
- |  |  |                    |
|--|--|--------------------|
| Abstand zwischen zwei Tischen:             |  | min. 1,40 m Breite |
| Ausscheidung Verkehrs-/ Fluchtwege im Raum |  | min. 1,20 m Breite |
5. Allfällige Grill- und Kocheinrichtungen dürfen nur in der Küche (Mehrzweckhalle) oder im Freien platziert werden, Fluchtwege dürfen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere solche mit Flüssiggasbetrieb sind nach Möglichkeit im Freien aufzustellen. In unmittelbarer Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken).
6. Bei Verwendung von Festzelten sind die vorgeschriebenen Brandschutzmassnahmen durch den Veranstalter sicher zu stellen.
7. Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und soweit möglich ausserhalb des Gebäudes oder Festzeltes nach Angabe der Feuerpolizei aufzustellen. Die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter dem Terrain liegen, ist grundsätzlich nicht gestattet. Flüssiggasflaschen nicht auf Schächte oder Rinnen stellen.
8. Elektroinstallationen, Beleuchtungen, Lüftungs- und Heizanlagen sind gemäss Brandschutzrichtlinien zu erstellen, zu warten und zu betreiben. Die Montage- und Betriebsvorschriften der Hersteller, sowie Vorschriften anderer Behörden sind einzuhalten.
9. Offene Flammen und Bühnenfeuerwerk sind nicht gestattet. Als Tischdekoration dürfen Rechaudkerzen in Gläsern verwendet werden
10. Je nach Risiko und Gefährdung sind nach Angabe der Feuerpolizei weitere Massnahmen zu treffen:
- Bereitstellen von geeigneten Löschmitteln wie z.B. Löschdecken, Handfeuerlöscher, Feuerlöschposten oder Druckleitung der Feuerwehr.
  - Anordnung eines vom Veranstalter zu stellenden Ordnungsdienstes, um die Sicherheit der Personen zu gewährleisten.
  - Anordnung einer Feuerwache, z.B. durch Angehörige der Feuerwehr.
  - Installation eines Nottelefons zur Alarmierung von Rettungsdiensten wie Polizei, Feuerwehr und Sanität. Ein aktuelles Verzeichnis der Notfallnummern ist anzubringen. Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend. Je nach Risiko und Gefährdung bleiben weitere Sicherheitsmassnahmen ausdrücklich vorbehalten.
11. Der Einsatz der Feuerwehr sowie weiterer Rettungsdienste muss jederzeit ungehindert möglich sein. Rettungszufahrten sind zwingend freizuhalten und Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen jederzeit zugänglich und einsatzbereit sein.
12. Kontrollen durch die Feuerpolizei werden unangemeldet durchgeführt und deren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Aufwendungen der Feuerpolizei werden dem Veranstalter nach dem zur Zeit geltenden Stundensatz in Rechnung gestellt.
13. Dieses Merkblatt hat nur Gültigkeit für die feuerpolizeilichen Belange. Auflagen anderer Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.
14. Die Lokalitäten und Einrichtungen sind der Feuerpolizei durch den Veranstalter möglichst frühzeitig und vor Veranstaltungsbeginn zur Abnahme anzumelden. Bei der Abnahme durch die Feuerpolizei ist die Anwesenheit des Hallenwartes zwingend.

15. Der Hallenwart ist berechtigt, vom Veranstalter zusätzliche Schutzmassnahmen zu verlangen oder die Benutzung einzuschränken. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Leiter Liegenschaftendienst.
16. Allfällige Kosten, welche durch zusätzlichen Aufwand oder die verordneten Massnahmen entstehen gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

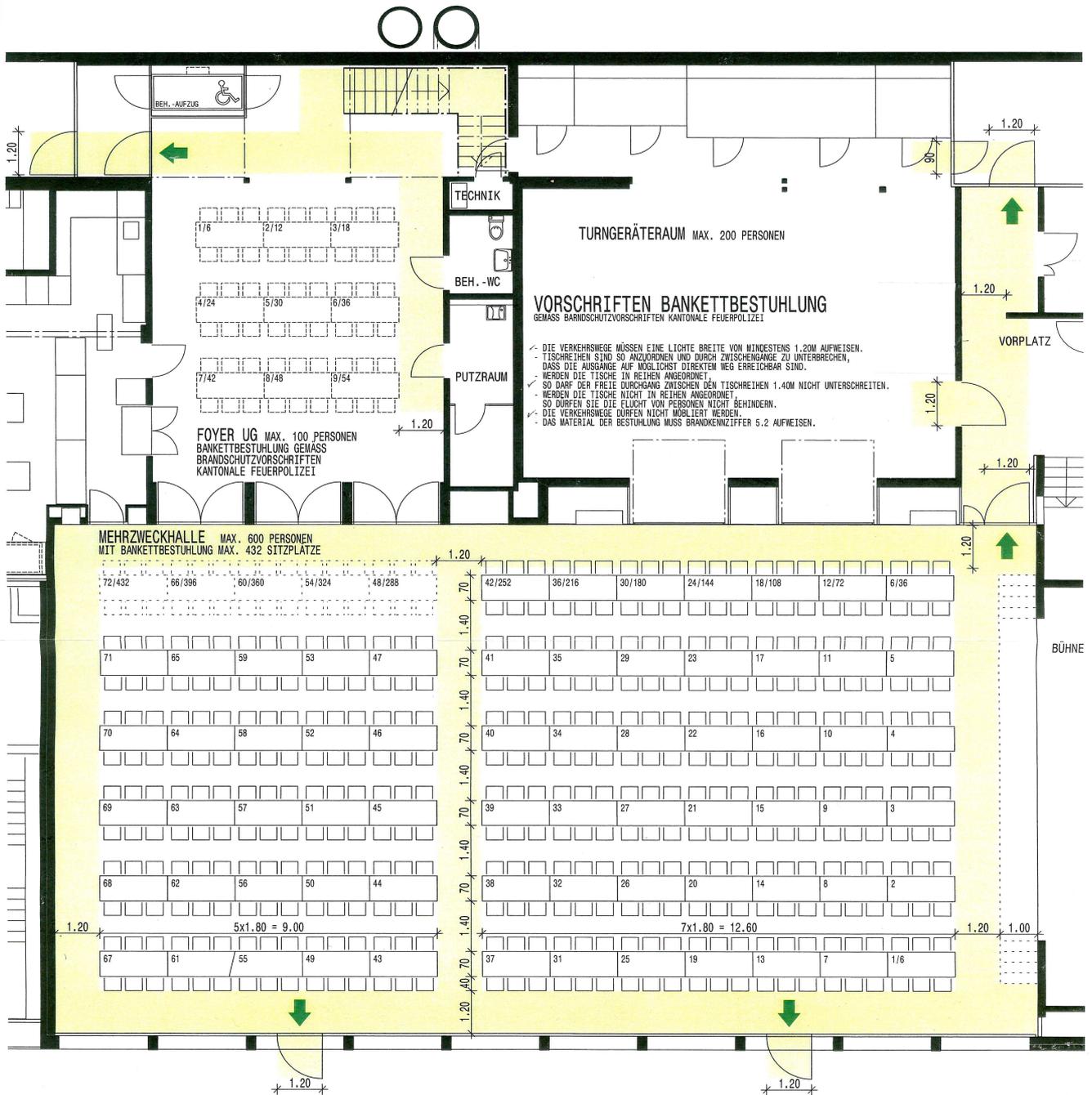


**Bild 1:** Notwendige Abstände sowie maximale Anzahl Sitze einer Sitzreihe



**Bild 2:** Befestigung der Bestuhlung

**Bild 3:** Bankettbestuhlung mit den notwendigen Fluchtwegen



VERANSTALTUNG IM FOYER UG/EG (MAX. JE 100 PERS.)  
 VERANSTALTUNG IN FOYER UG/EG UND MEHRZWECKHALLE  
 VERANSTALTUNG IN FOYER UG/EG, MEHRZWECKHALLE UND GERÄTERAUM

INSGESAMT MAX. 200 PERSONEN  
 INSGESAMT MAX. 800 PERSONEN  
 INSGESAMT MAX. 850 PERSONEN

**OMG+**  
 PARTNER ARCHITECTEN AG  
 OTMAR MICHAEL GNÄDINGER

PARTNER  
 REINHARD KJUGLER DIPL.ARCH.ETH/SIA

E-MAIL ARCHITEKTUR@OMG.CH  
 TEL 052 269 15 50 / FAX 052 269 15 75  
 ST.GALLERSTRASSE 17 8400 WINTERTHUR

AUFTRAG  
 MEHRZWECKHALLE SEEBEL PFUNGEN

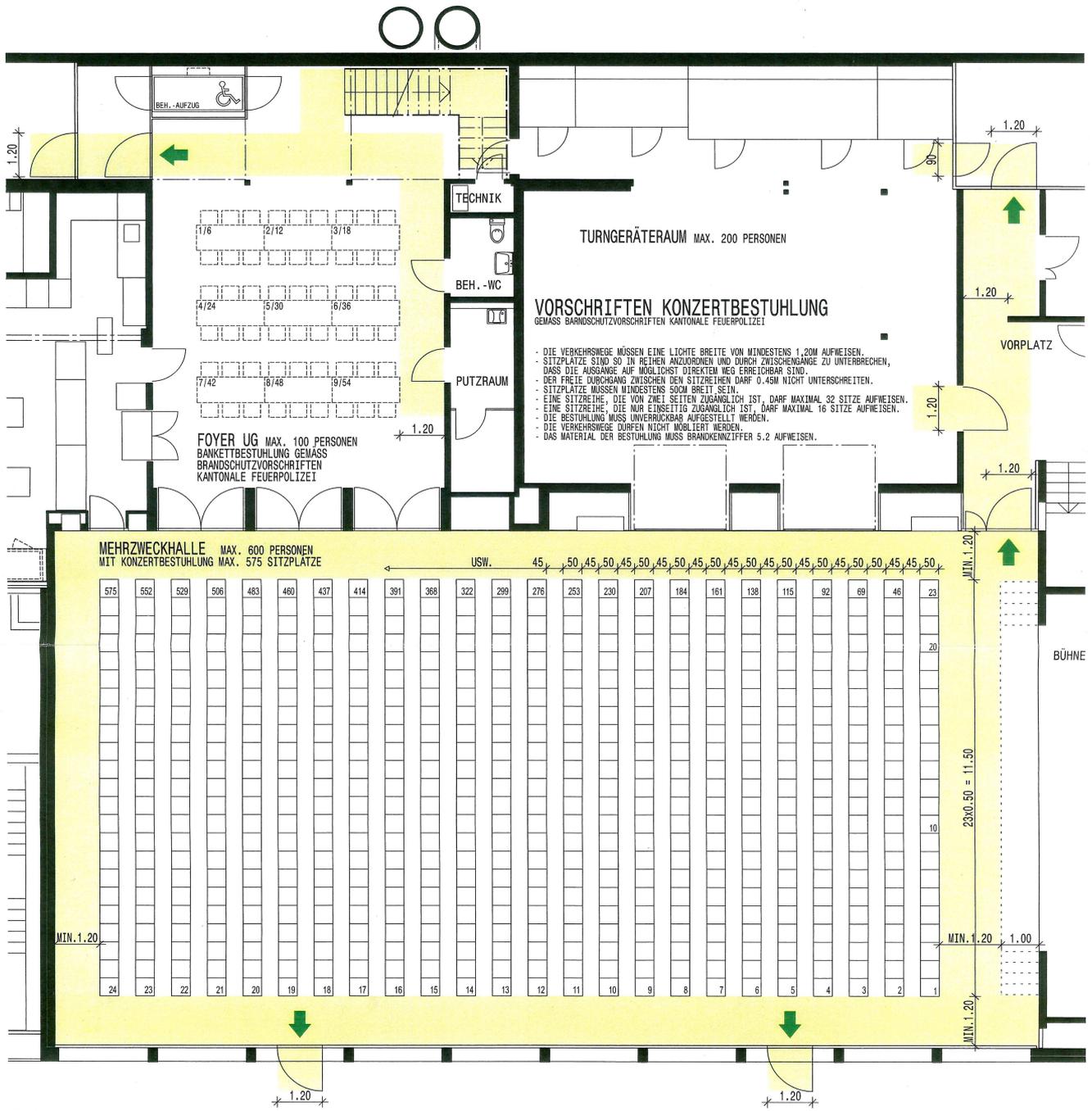
AUFTRAGGEBER  
 GEMEINDE PFUNGEN  
 DORFSTRASSE 25 8422 PFUNGEN

PLAN  
 MEHRZWECKHALLE  
 MÖBLIERUNGSPLAN - BANKETTBESTUHLUNG

AUFTRAGS-NUMMER 138  
 PLAN-NUMMER 3032-B  
 MASSTAB 1:100  
 FORMAT A3  
 DATUM 13.11.07  
 GEZEICHNET PK  
 REVIDIERT 07.12.07

VERKEHRSWEGE / FLUCHTWEGE  
 IMMER FREI HALTEN

**Bild 4:** Konzertbestuhlung mit den notwendigen Fluchtwegen



**VORSCHRIFTEN KONZERTBESTUHLUNG**  
GEMÄSS BRANDSCHUTZVORSCHRIFTEN KANTONALE FEUERPOLIZEI

- DIE VERKEHRSWEGE MÜSSEN EINE LICHTBREITE VON MINDESTENS 1.20M AUFWEISEN.
- SITZPLATZE SIND SO IN REIHEN ANZUORDNEN UND DURCH ZWISCHENGÄNGE ZU UNTERBRECHEN, DASS DIE AUSGÄNGE AUF MÖGLICHT DIREKTEM WEG ERREICHBAR SIND.
- DER FREIE DURCHGANG ZWISCHEN DEN SITZREIHEN DARF 0.45M NICHT UNTERSCHREITEN.
- SITZPLATZE MÜSSEN MINDESTENS 500M BREIT SEIN.
- EINE SITZREIHE, DIE VON ZWEI SEITEN ZUGÄNGLICH IST, DARF MAXIMAL 32 SITZE AUFWEISEN.
- EINE SITZREIHE, DIE NUR EINSEITIG ZUGÄNGLICH IST, DARF MAXIMAL 16 SITZE AUFWEISEN.
- DIE BESTUHLUNG MUSS UNWERRÜCKBAR AUFGESTELLT WERDEN.
- DIE VERKEHRSWEGE DÜRFEN NICHT MOBILIERT WERDEN.
- DAS MATERIAL DER BESTUHLUNG MUSS BRANDKENNZIFFER 5.2 AUFWEISEN.

VERANSTALTUNG IM FOYER UG/EG (MAX. JE 100 PERS.)  
 VERANSTALTUNG IN FOYER UG/EG UND MEHRZWECKHALLE  
 VERANSTALTUNG IN FOYER UG/EG, MEHRZWECKHALLE UND GERÄTERAUM

INSGESAMT MAX. 200 PERSONEN  
 INSGESAMT MAX. 800 PERSONEN  
 INSGESAMT MAX. 850 PERSONEN

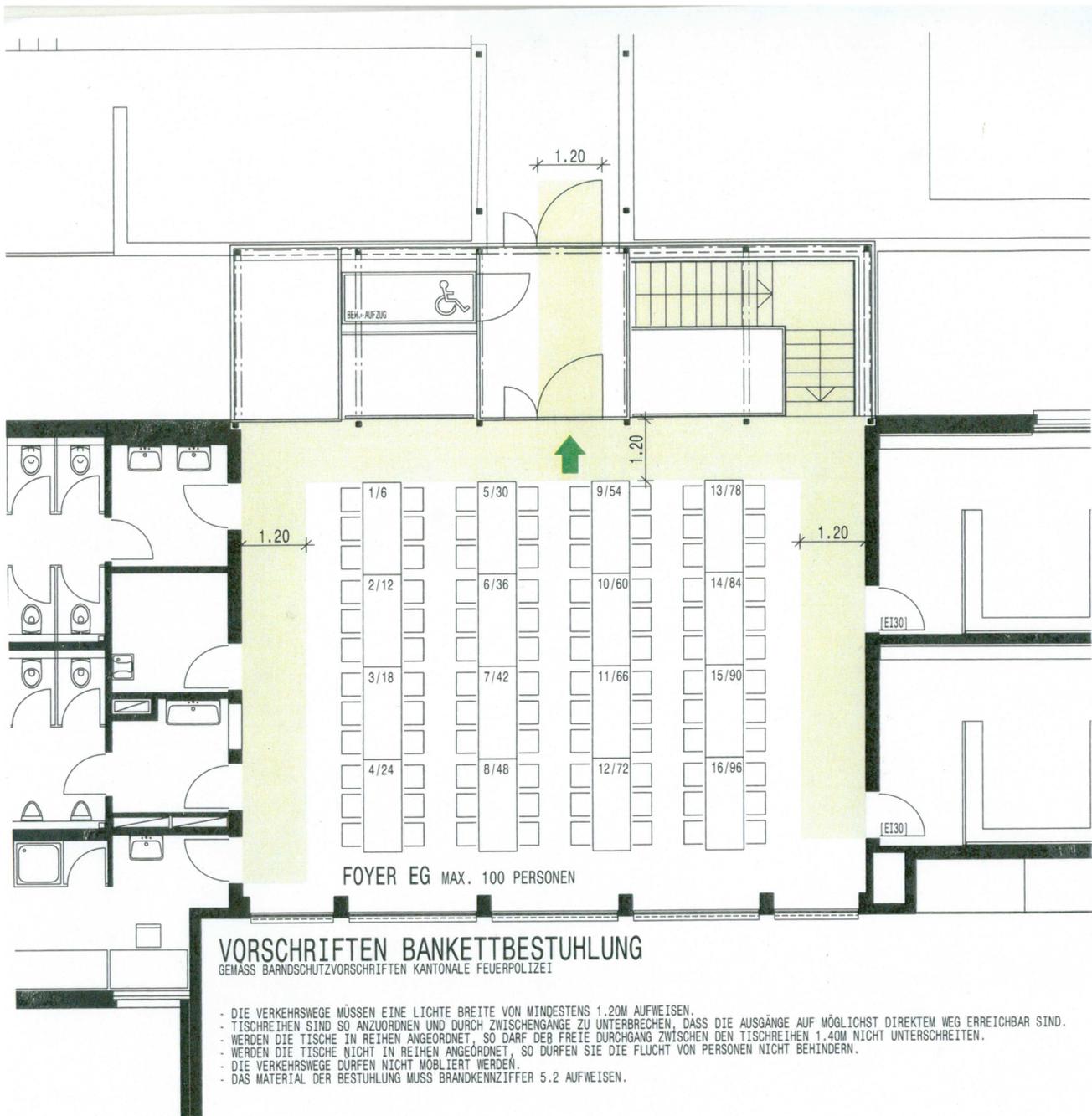
**OMG+**  
 PARTNER ARCHITEKTEN AG  
 OTMAR MICHAEL GNÄDINGER  
 PARTNER  
 REINHARD KUGLER DIPL.ARCH.ETH/SAIA  
 E-MAIL ARCHITEKTUR@OMG.CH  
 TEL 052 269 15 50 / FAX 052 269 15 75  
 ST.GALLERSTRASSE 17 8400 WINTERTHUR

AUFTRAG  
 MEHRZWECKHALLE SEEBEL PFUNGEN  
 AUFTRAGGEBER  
 GEMEINDE PFUNGEN  
 DORFSTRASSE 25 8422 PFUNGEN  
 PLAN  
 MEHRZWECKHALLE  
 MOBILIERSPLAN - KONZERTBESTUHLUNG

AUFTRAGS-NUMMER 138  
 PLAN-NUMMER 3031-B  
 MASSTAB 1:100  
 FORMAT A3  
 DATUM 13.11.07  
 GEZEICHNET PK  
 REVIDIERT 07.12.07

VERKEHRSWEGE / FLUCHTWEGE  
 IMMER FREI HALTEN

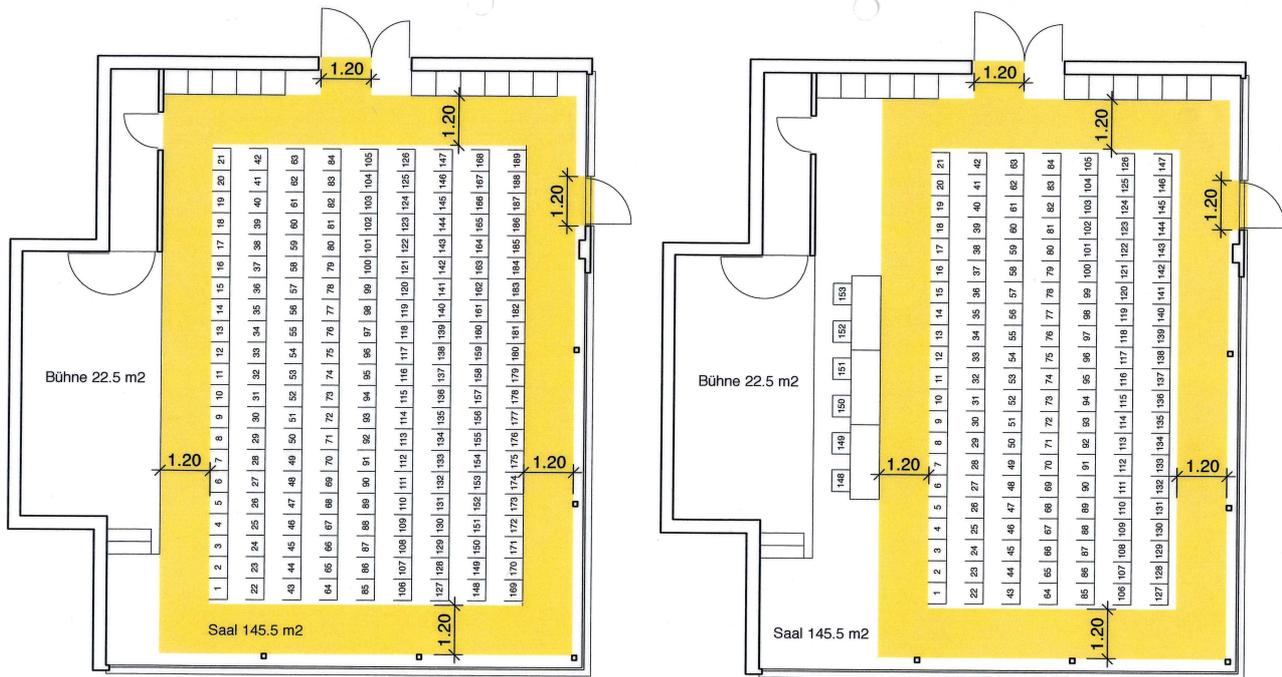
**Bild 5:** Bankettbestuhlung Foyer EG mit den notwendigen Fluchtwegen



/ERANSTALTUNG IM FOYER UG/EG (MAX. JE 100 PERS.) INSGESAMT MAX. 200 PERSONEN

VERKEHRSWEGE / FLUCHTWEGE  
IMMER FREI HALTEN

**Bild 6:** Konzertbestuhlung Singsaal mit den notwendigen Fluchtwegen



**Vorschriften Feuerpolizei:**

- maximal 32 Stühle pro Reihe mit beidseitigem Fluchtweg 1.20m
- maximal 16 Stühle pro Reihe mit einseitigem Fluchtweg 1.20m
- Stühle müssen fest miteinander verbunden sein

Bestuhlung Singsaal Schulhaus Seebel

19. Januar 2010

## Dekorationen

1. Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.
2. Dekorationen sind so anzubringen, dass
  - a) die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist;
  - b) die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
  - c) Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
  - d) Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
  - e) Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z. B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden;
  - f) sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.
3. In Fluchtwegen (z.B. Korridore / Treppenhäuser) dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.
4. Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.
5. Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus schwerbrennbarem Material (Brandkennziffer 5.1) sein. In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material mit Brandkennziffer 4.1.
6. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.
7. Dekorationen aus Massivholz (z.B. Bretter) sind auch dort zulässig, wo schwer brennbares Material mit Brandkennziffer 5.1 verlangt wird.
8. Wandverkleidungen aus Folien oder Papier sind so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Grosse zusammenhängende Flächen sind durch mindestens 50 cm breite Streifen aus nichtbrennbarem Material (beispielsweise Aluminium-Folien) zu unterteilen. Sie sind vom Boden mindestens 10 cm entfernt zu halten.
9. Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig und dergleichen darf für Dekorationen nicht benutzt werden.
10. Ballons dürfen nur mit Luft oder nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden.